

# **Gemeindeamt Göfis**

Kirchstraße 44, 6811 Göfis

Göfis, 17. Mai 1995

Zahl: 004-4/95

< VERORDN.DOC

## **V E R O R D N U N G**

### **der Gemeindevertretung von Göfis vom 17. Mai 1995 über die Einrichtung, die Befugnis und die Geschäftsordnung der Berufungskommission**

Aufgrund des § 53 Abs. 1, 2 und 4 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

#### **Einrichtung und Befugnis**

##### **§ 1**

##### **Einrichtung**

Für die Gemeinde Göfis wird eine Berufungskommission eingerichtet. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus sechs weiteren Mitgliedern.

##### **§ 2**

##### **Befugnis**

(1) Der Berufungskommission (§ 1) wird zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 50 Abs. 1 lit a Z. 13 des Gemeindegesetzes) die Befugnis übertragen, im Namen der Gemeindevertretung Entscheidungen und Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abgabenkommission fallen.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 3**

#### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Berufungskommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen (§ 53 Abs. 3 erster Satz des Gemeindegesetzes).
- (2) In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. Die Einberufung muß den Mitgliedern schriftlich und spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. Wenn die Einhaltung dieser Frist nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde möglich ist, muß die Einberufung mindestens zwölf Stunden vor der Sitzung zugestellt sein. Für die Zustellung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 7 des Gemeindegesetzes sinngemäß.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das Ersatzmitglied unverzüglich zur Sitzung einzuberufen. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines zur Sitzung einberufenen Mitgliedes ist sein Ersatzmitglied auch ohne Einberufung durch den Vorsitzenden berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen, wenn dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Abstimmung**

- (2) Zu einem Beschluß der Berufungskommission ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist (§ 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- (2) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (3) § 44 Abs. 2 und 4 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäß.

### **§ 5**

#### **Geschäftsbehandlung**

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlußfassung durch Beschlußanträge vorzubereiten. Er kann sich hiebei der Mithilfe der Gemeindebediensteten (gem. § 66 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes) bedienen. Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung mit der Vorbereitung aller Fälle, von Gruppen von Fällen oder einzelner Fälle betrauen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Beratungen und Abstimmungen zu leiten. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen (§ 53 Abs. 3 zweiter Satz des Gemeindegesetzes).

(3) Der Vorsitzende, im Falle des Abs. 1 letzter Satz das mit der Vorbereitung betraute Mitglied, hat aufgrund des zum Beschluß erhobenen Antrages den für die Ausfertigung bestimmten Erledigungsentwurf zu erstellen. Wird ein Beschluß über einen Bescheidspruch oder einen wesentlichen Teil der Begründung gegen den Antrag des Vorsitzenden bzw. des mit der Vorbereitung betrauten Mitgliedes gefaßt, so ist der Erledigungsentwurf über deren Verlangen von jenem Mitglied zu erstellen, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde.

(4) Der Vorsitzende hat den dem Bürgermeister zur Ausfertigung zuzuleitenden Erledigungsentwurf (§ 66 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes) auf seine Übereinstimmung mit dem gefaßten Beschluß zu prüfen und die Übereinstimmung zu bestätigen.

(5) Im übrigen sind § 38 Abs. 2 erster Satz, Abs.3, § 45, § 47 Abs. bis 3, Abs. 5 und 9, § 48 Abs. 1 bis 5 und § 49 Abs. 1 bis 3 des Gemeindegesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Bürgermeister: